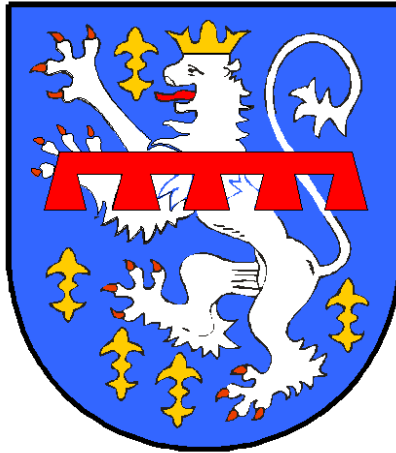


**Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Jünkerath
für den „Gedächtniswald Jünkerath“
vom 01.03.2010**



Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtliche Verhältnisse	2
§ 2 Name und Geltungsbereich	2
§ 3 Friedhofszweck	2
§ 4 Form der Beisetzung	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Verhalten im Gedächtniswald	3
§ 7 Arten der Grabstätten, Nutzungsrechte und Markierungen	4
§ 8 Durchführung von Bestattungen	5
§ 9 Ruhezeit	5
§ 10 Umbettungen	5
§ 11 Gestaltung und Pflege der Grabstätten	6
§ 12 Haftung	6
§ 13 Entgelt	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Rechtliche Verhältnisse

- (1) Der Gedächtniswald Jünkerath ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Jünkerath. Die Ortsgemeinde Jünkerath ist Eigentümer der Waldflächen des Gedächtniswaldes Jünkerath und zudem Friedhofsträger – nachfolgend **Träger** genannt. Im Bereich der in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Waldflächen sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.
- (2) Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung obliegt dem Betreiber, nämlich der Braun GbR, vertreten durch Claudia Braun und Franz Josef Braun, Bahnhofstraße 18, 54584 Jünkerath – nachfolgend **Betreiber** genannt.

§ 2 Name und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Begräbniswald, der die Bezeichnung „Gedächtniswald Jünkerath“ trägt.
- (2) Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat am 16.02.2010, Az.: 31-730-10 die Genehmigung erteilt, einen Gedächtniswald in der Ortsgemeinde Jünkerath anzulegen und zu betreiben. Zu dem Gedächtniswald Jünkerath gehören folgende Waldflächen:
 - a) Gemarkung Jünkerath, Flur 13, Flurstück 22 („In Keffenbachsberg“)
 - b) Gemarkung Jünkerath, Flur 12, Flurstück 17 („Im Eulenseifen“)Die Gebiete des Gedächtniswaldes Jünkerath sind auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist. Eine Einfriedung der Gelände erfolgt nicht.

§ 3 Friedhofszweck

Der „Gedächtniswald Jünkerath“ dient neben der Bestattung von Einwohnern der Ortsgemeinde Jünkerath auch der Bestattung von Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einer Grabstätte im „Gedächtniswald Jünkerath“ erworben haben, sowie der Bestattung von Personen, die in dem Nutzungsvertrag der Erwerberin und / oder des Erwerbers der Grabstätte als zukünftige Nutzungsberechtigte bezeichnet sind.

§ 4 Form der Beisetzung

- (1) Die Flächen des „Gedächtniswald Jünkerath“ mit den darauf befindlichen Grabstätten werden nach dem Konzept Gedächtniswald Jünkerath genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an sonstigen Naturdenkmälern im Waldboden eingebracht. Alle Bäume und Naturdenkmale bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (2) Die Beisetzung der Asche erfolgt ausnahmslos in biologisch abbaubaren Urnen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante Urne.

- (3) Die Anordnung der Urnen sind in jedem Fall so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 0,50 m von Urne zu Urne gewahrt ist.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Gedächtniswald Jünkerath unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen des Gedächtniswaldes täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem Träger beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen des Gedächtniswaldes oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Gedächtniswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhalten im Gedächtniswald

- (1) Die Besucher des Gedächtniswaldes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie der Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Innerhalb der Flächen des Gedächtniswaldes ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Beisetzungen zu stören und an Sonn- und Feiertagen und innerhalb eines Zeitraumes von zwei Stunden vor und nach einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuführen;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung sind ausgenommen;
 - c) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) ohne Zustimmung der Betreiber gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen die im Rahmen von Bestattungen notwendigen und üblichen;
 - f) die Grabstätten mit ihren natürlichen Bestandteilen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, sowie den Gedächtniswald und die Anlagen zu verunreinigen;
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - i) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen;
 - j) bauliche Anlagen zu errichten;
 - k) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind;
 - l) anlässlich von Bestattungen Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzuführen sowie außerhalb von Bestattungszeiten Hunde unangeleint mitzuführen.
- (3) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Gedächtniswaldes und der Ordnung im Gedächtniswald vereinbar sind.

§ 7 Arten der Grabstätten, Nutzungsrechte und Markierungen

- (1) Die Grabstätten erhalten zum Auffinden der Grabstätte eine Registriernummer, so dass jeder Baum eindeutig beschrieben ist. Ein entsprechender Lageplan mit den entsprechenden Registriernummern wird angelegt. Diese Registernummer ist am Baumstamm bzw. am jeweiligen Naturdenkmal anzubringen.
- (2) Der Betreiber führt eine Liste, aus der die veräußerten Grabstätten und die bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Vor- und Zunamen, des Geburtsnamen, des Geburtstages, des Geburtsortes, der letzten vollständigen Wohnanschrift, des Sterbedatums sowie der Registriernummer der jeweiligen Grabstätte ersichtlich sind, sog. Grabstellenkataster. Dieses Grabstellenkataster ist dem Träger von dem Betreiber jährlich zum 01.10. vorzulegen.
- (3) Daneben kann von dem Betreiber in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten ein weiteres Markierungsschild der Grabstätte mit einer Maximalgröße von 12 x 14 cm an der Grabstätte angebracht werden. Die Aufschrift kann von den Angehörigen der verstorbenen Person selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des „Gedächtniswald Jünkerath“ verstoßen, sind nicht zulässig.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen der Erwerberin und / oder Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im „Gedächtniswald Jünkerath“ wird maximal bis zu 99 Jahre verliehen. Die letzten Bestattungen wären dann im Jahr 2094.
- (5) Eine Beisetzung erfolgt ausschließlich im Bereich einer Grabstätte, welche aus einem Baum bzw. Platz (Baumstumpf, Wurzelteller, Findling, Freiflächen) besteht. Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
 - a) **Bäume / Plätze der Verbundenheit:**

Das Nutzungsrecht an den Bäumen/Plätzen der Verbundenheit wird auf maximal 12 Beisetzungsplätze beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag zwischen dem Betreiber und der Erwerberin und / oder des Erwerbers bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.
 - b) **Bäume / Plätze der Erinnerung:**

Das Nutzungsrecht an den Bäumen/Plätzen der Erinnerung wird auf maximal 12 Beisetzungsplätze beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag zwischen dem Betreiber und der Erwerberin und / oder des Erwerbers schriftlich mitgeteilten Freunde und Bekannte. Die Beisetzungsplätze können auch vertraglich einzeln vergeben werden.
 - c) **Gedächtnisbäume/-plätze:**

Das Nutzungsrecht an einer Gruppe von Bäumen, die als eine Grabstätte zusammengefasst werden, wird auf maximal 24 Beisetzungsplätze beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag zwischen dem Betreiber und der Erwerberin und / oder des Erwerbers schriftlich mitgeteilten Freunde und Bekannte. Die Beisetzungsplätze können auch vertraglich einzeln vergeben werden.
 - d) **Naturdenkmäler / Freiflächen:**

Das Nutzungsrecht an Naturdenkmälern / Freiflächen wird auf 24 Beisetzungsplätze beschränkt. Die Beisetzungsplätze an Naturdenkmälern / Freiflächen wird einzeln vergeben und bezieht sich ausschließlich auf einen Beisetzungsplatz.

§ 8 Durchführung von Bestattungen

- (1) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den nach Eintritt des Sterbefalls erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt die Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath aus.
- (3) Der Betreiber stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
- (4) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Betreiber. Die Beisetzung in dem „Gedächtniswald Jünkerath“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich vom zuständigen Betreiber oder einer vom Betreiber beauftragten Person vorgenommen.
- (5) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
- (6) Bestattungshandlungen von der Auswahl der Grabstätten bis zur Beisetzung sind nur werktags zu den in § 5 dieser Friedhofssatzung festgesetzten Öffnungszeiten zulässig.
- (7) Alle Handlungen im „Gedächtniswald Jünkerath“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechts einzuhalten.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen die jeweiligen Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen werden durch den Betreiber durchgeführt. Er stimmt den Zeitpunkt der Umbettung mit dem Nutzungsberechtigten ab.
- (5) Die Kosten der Umbettung sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ 11 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

1. Der Gedächtniswald ist ein nahezu naturbelassener Wald, mit der Zweckbestimmung Friedhof. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderung der Grabstätte oder des Waldbodens) ist nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten;
 - b) Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen;
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen;
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Grabstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 7 dieser Friedhofssatzung).

Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch den Betreiber abgeräumt um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck nach diesem Zeitraum ist nicht gestattet.

2. Die Pflege der Grabstätten obliegt dem Betreiber. Der Betreiber oder von ihm beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten des Gedächtniswaldes.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

1. Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des „Gedächtniswald Jünkerath“, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Grabstätten entstehen. Der Betreiber ist berechtigt und verpflichtet, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Beseitigungen von Bäumen, sonstigen Anpflanzungen und Naturdenkmälern auch dann vorzunehmen, wenn bereits deren Nutzung als Grabstätte erfolgt.
2. Grundsätzlich besteht für den „Gedächtniswald Jünkerath“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „Gedächtniswald Jünkerath“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Träger sowie der Betreiber haften bei Personen- und Sachschäden nur dann wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 13 Entgelt

Für die Nutzung der Grabstätten erhebt der Betreiber ein Entgelt nach seinem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Jünkerath für den Gedächtniswald verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eröffnung des „Gedächtniswald Jünkerath“, am 06.03.2010, in Kraft.

Jünkerath, den 01.03.2010

gez. Helfen (DS)

Rainer Helfen, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.